

## **Protokoll der 179. Vorstandssitzung des Georg-Elias-Müller-Instituts für Psychologie am 16.5.2018**

Anwesend: Brinkmann, Brockmeyer, Bryant (Protokoll), Gail, Hagmayer, Hill, Lauer, Mani, Mattler (Vorsitz), Mayrhofer, Penke, Rakoczy, Schneider, Schroeder, Schulz-Hardt, Sedlmair, Treffenstädt, Valuch, Wesser

Der Vorstand ist beschlussfähig.

### **TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung**

TOP 6 wird neu benannt: „Bleibeverhandlungen und Personalplanung“, ansonsten wird die Tagesordnung genehmigt.

### **TOP 2: Verabschiedung des Protokolls vom 18.4.18**

Wird verschoben auf die nächste Sitzung.

### **TOP 3: Mitteilungen des GD**

- H. Mattler begrüßt H. Schroeder im Vorstand.
- Am 17./18.5.18 findet der Workshop „Clinical Decision Making“ im GEMI statt.
- Am 20.6.18 findet der diesjährige Betriebsausflug, organisiert von Abteilung Schroeder, statt.
- Am 10.7.18 findet das diesjährige Sommerfest, organisiert von Abteilung Schacht, statt.
- Die Dozierenden werden gebeten dafür Sorge zu tragen, dass die Stühle in den Hörsälen wieder in Reihen aufgestellt bzw. aus benachbarten Räumen ausgeliehene Stühle zurückgebracht werden. Es gab diesbezüglich Beschwerden sowohl von den nachfolgenden Lehrenden als auch von den Reinigungskräften (Zeitaufwand). Langfristig müssen wahrscheinlich nochmal einige Stühle angeschafft werden.
- Die Stabsstelle für Chancengleichheit und Diversität hat ein Informationsblatt zum Mutterschutz für Studentinnen verteilt mit der Bitte um Berücksichtigung (das MuSchG gilt seit 1.1.2018 auch für Studentinnen). Das Informationsblatt wurde an die Abteilungsleiter und die Sekretariate versendet.

### **TOP 4: Mitteilungen aus Studiausschuss/Finanzausschuss/Prüfungskommission**

#### Studiausschuss

Keine Meldungen

#### Finanzausschuss

Keine Meldungen

#### Prüfungskommission

Keine Meldungen

## TOP 5: Bericht vom Fakultätentag

- H. Schulz-Hardt berichtet von der Plenarversammlung des Fakultätentags am 4.5.18.
- Als Konsequenz aus dem Urteil des Verfassungsgerichts zur Studienplatzvergabe in der Humanmedizin soll ein nationales Testinstitut eingerichtet werden, das studiengangsspezifische Eingangstests entwickelt. Die DGPs hat eine Kommission zur Erarbeitung von Kriterien und Verfahren zur Studierendenauswahl eingerichtet.
- Im nächsten WiSe wird es wieder ein CHE-Ranking geben. Der DGPs-Vorstand stand dem Verfahren bisher kritisch gegenüber. Verbesserungsvorschläge, um ein valideres Ergebnis erzielen zu können, wurden jedoch vom CHE berücksichtigt. Der DGPs-Vorstand empfiehlt daher den Instituten nunmehr die Teilnahme und wird außerdem Empfehlungen herausgeben, wie die Eingaben optimiert werden können.
- Durch die Kabinettsumbildung gibt es noch nichts Neues zum Thema Direktstudium/Approbationsordnung. Es ist noch nicht sicher, ob sich hier vor der Sommerpause noch etwas bewegt.
- Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates zur Psychologie bestätigen zwar grundsätzlich die Position der DGPs und des Fakultätentags zur Novellierung der Psychotherapieausbildung. Allerdings empfiehlt der WR eine Experimentierklausel, die es anderen Fächern (und hier vor allem der Medizin) ermöglicht, einen solchen Studiengang ebenfalls auszuprobieren.
- Klar ist inzwischen, dass der Direkt-/Approbationsstudiengang nicht unter dem Dach eines allgemeinen Masters verankert werden kann, sondern als separater Studiengang angeboten werden muss. Im Zuge dessen spricht die DGPs jetzt auch offen von der Notwendigkeit, andere Masterangebote in Form entweder separater Masterstudiengänge (wie vom Wissenschaftsrat gefordert) oder dezidierter Schwerpunkte eines Masters in Psychologie zu profilieren.
- Die DGPs möchte auch für die Masterstudiengänge ein Qualitätssiegel einführen. Hier sollen die wirtschaftspsychologischen Studiengänge als Vorreiter fungieren, bevor das Siegel auch für die übrigen Studiengänge etabliert wird. Für Masterstudiengänge der Wirtschaftspsychologie wurde bereits ein Kriterienkatalog erarbeitet, der kurz vor der Verabschiedung steht.
- Die DGPs befürwortet und fördert das EuroPsy (European Certificate in Psychology) und möchte, dass die Institute das bewerben. Das EuroPsy bestätigt die Qualität der psychologischen Ausbildung; die Anforderungen wurden von der EFPA definiert und sichern europaweite gemeinsame Ausbildungsstandards.

Mit einem Masterabschluss kann man die Anwartschaft beantragen (Kosten ca. 30 Euro), nach einem Jahr supervidierter Berufungserfahrung kann dann das Certificate beantragt werden (Kosten ca. 120-275 Euro).

Es wird eingewendet, dass das Zertifikat bisher nur über Psychologenverbände bekannt ist, nicht aber in der freien Wirtschaft. Hier wird die DGPs aber auch verstärkt Öffentlichkeitsarbeit leisten.

- Eine von der DGPs eingerichtete Kommission hat sich für die Abschaffung der Habilitation ausgesprochen, da der damit verbundene Aufwand in keinem Verhältnis zum Erfolg stehe. Der Fakultätentag empfiehlt, dieses Thema in allen Instituten eingehend zu diskutieren.
- Eine andere DGPs-Kommission hat ein umfangreiches Papier zur Qualitätssicherung in der Lehre vorgelegt. Inhaltlich wurde dieses Papier auf der Plenarversammlung sehr positiv diskutiert. Mit den Inhalten des Papiers soll sich zunächst der Studiausschuss näher beschäftigen.

## **TOP 6: Bleibeverhandlungen und Personalplanung**

Nicht öffentlich

## **TOP 7: Versuchspersonenbezahlung**

Die Versuchspersonenvergütungen unterscheiden sich zwischen den Abteilungen. Da sich die Abteilungen jeweils unterschiedlichen Rahmenbedingungen ausgesetzt sehen ist ein gemeinsamer Orientierungswert umstritten. Der TOP wird in die nächste Abteilungsleiterrunde verschoben.

## **TOP 8: Bezahlung von Promovierenden**

### Regeln zur Finanzierung einer Promotion im Fakultätsprogramm Biologie

1. Erst-Betreuer, Anleiter und Promovierende(r) besprechen vor Anmeldung der Dissertation die finanziellen Rahmenbedingungen. Dies ist dem Dekanat bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich nachzuweisen.
2. Neue Promotionsvorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die Finanzierung des/der Promovierenden für die Laufzeit von drei Jahren gesichert ist. Die Finanzierung soll mindestens mit einer 50% E13-Stelle erfolgen. In Ausnahmefällen oder zur Sicherung des Abschlusses einer Promotion kann vorübergehend (maximal zwölf Monate) auch eine Finanzierung als wissenschaftliche Hilfskraft oder durch ein Stipendium erfolgen. Ausgenommen sind von dieser Regel eine Förderung durch ein Stipendium einer anerkannten Förderinstitution.
3. Sollten sich im Verlauf der Promotion grundsätzliche Änderungen bei der Finanzierung der Promotion ergeben, sind diese unverzüglich im Betreuungsausschuss zu besprechen und alternative Finanzierungswege zu suchen. Es ist sicherzustellen, dass eine alternative Finanzierung für mindestens drei Jahre erfolgt. Sollte hier keine Lösung gefunden werden, finanziert die Fakultät die Beschäftigung des/der Promovierenden für den Betreuer vor.

Dieser Punkt wurde aus dem Fakultätsrat in die Institute gegeben.

Der Vorstand ist sich einig, dass die Promovierenden über die geplante Finanzierung und auch über ein für sie ggf. bestehendes finanzielles Restrisiko aufgeklärt werden und auch zustimmen müssen. Es sollte jedoch weiterhin möglich sein, Promovierende aufzunehmen, die nicht von den Abteilungen finanziert werden, sofern diese das ausdrücklich wünschen. H. Penke wird das so mit in den Fakultätsrat nehmen.

## **TOP 9: Entfristung von Personalstellen**

### Entfristung von Personalstellen im wissenschaftlichen Dienst (Funktionsstellen) – FSK 20.4.2018 erste Lesung

Entscheidungskriterien:

- Ist die Professur eine Eckprofessur?

- Wie lange überschreitet die Beschäftigungszeit der zu entfristenden Person die des Abteilungsleiters
- Gibt es eine Planung des Instituts für den Einsatz der zu entfristenden Person nach Ausscheiden des Abteilungsleiters?

Vorschlag:

Das Einstellungsverfahren wird unter Einbeziehung des Instituts durchgeführt, es muss ein zustimmendes Votum des Instituts einschließlich der Planung für den Einsatz nach Ausscheiden des Abteilungsleiters vorliegen.

Hierbei handelt es sich um ein Thema aus der Finanz- und Strukturkommission, das zur weiteren Diskussion in die Institute gegeben wurde.

Da eine solche Entfristung bei uns kapazitätsrelevant wäre, verläuft das Vorgehen bei uns schon so wie von der FSK vorgeschlagen.

In diesem Zusammenhang wurde in der Habil-Kommission auch über die Kriterien für Senior Research Fellows gesprochen. Von dieser Möglichkeit sollte nur sparsam Gebrauch gemacht werden, damit nicht zu viele Dauerstellen entstehen. Außerdem ist immer die Absprache mit dem Vorstand erforderlich, dann wird durch eine interne Kommission geprüft und anschließend durch die Habil-Kommission. Voraussetzung sind eigenständige Publikationen sowie Drittmittel.

#### **TOP 10: Raumnutzung GEMI durch TBZ**

Lehrveranstaltungen des GEMI haben bisher bei der Raumvergabe Vorrang gegenüber Veranstaltungen des TBZ. Es besteht die Sorge, dass es dadurch zu Nachteilen für das TBZ kommt. Eine rechtzeitige Absprache mit der Raumkoordination Fr. Bryant sollte solche Nachteile effektiv vermeiden.

#### **TOP 11: Master-Zulassungsquote**

Es gibt 798 Bewerbungen, davon 70 interne.

Da die verfügbare Platzzahl seit einigen Jahren ziemlich genau getroffen wird, soll an der Überbuchungsrate (3fach) nichts geändert werden.

#### **BESCHLUSS**

6 Ja-Stimmen (3 HSL), 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

In diesem Jahr müssen nur noch 36 Interviews geführt werden, interne und Skype-Interviews inklusive.

#### **TOP 12: Personalangelegenheiten**

Hier nicht aufgeführt

#### **TOP 13: Verschiedenes**

Keine Meldungen

## INFORMATIONSBLATT ZUM MUTTERSCHUTZ FÜR STUDENTINNEN<sup>1</sup>

Seit 1. Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz (MuSchG) auch für Studentinnen. Ziel des Mutterschutzgesetzes ist, schwangerere und stillende Studentinnen und ihre (ungeborenen) Kinder vor gesundheitlichen Gefahren, zu schützen die durch das Studium (z.B. Praktika, Kurse) entstehen können. Zugleich soll eine Fortführung des Studiums ermöglicht werden, sofern nicht gesundheitliche Gründe dagegen sprechen. Die Georg-August-Universität Göttingen ist verpflichtet, die Schwangerschaft von Studentinnen ebenso wie die der Beschäftigten an das Gewerbeaufsichtsamt zu melden.

### MITTEILUNG ÜBER DIE SCHWANGERSCHAFT

- ▷ Die schwangere Studentin sollte, auch im eigenen Interesse, ihre Schwangerschaft frühzeitig und unter Angabe von Name, Geburtsdatum und Matrikelnummer per Mail an [mutterschutz@uni-goettingen.de](mailto:mutterschutz@uni-goettingen.de) oder persönlich in der Abteilung Studium und Lehre, und zwar im Servicebüro Studienzentrale, Wilhelmsplatz 4 bekanntgeben. Dazu gehört auch ein Nachweis über die bestehende Schwangerschaft (Auszug Mutterpass oder ärztliche Bescheinigung des voraussichtlichen Entbindungsdatums). Die Daten werden ausschließlich im Rahmen des Meldeverfahrens nach MuSchG genutzt und nach Ablauf Aufbewahrungspflicht nach MuSchG wieder gelöscht.
- ▷ Zusätzlich sollten die Leiter\*innen der Kurse und Praktika informiert werden. Nur so können diese ihrer Fürsorgepflicht gegenüber schwangeren Studentinnen gerecht werden.
- ▷ Die Abteilung Studium und Lehre erfasst die eingehenden Meldungen, setzt die gesetzlich vorgegeben Schutzfristen fest und übersendet die Daten sowie einen Vordruck zur individuellen Gefährdungsbeurteilung an die zuständige Fakultät, die der Schwangeren ein Beratungsangebot macht, um über Gefährdungsbeurteilung und entsprechende Schutzmaßnahmen zu informieren.

### UMSETZUNG DES MUTTERSCHUTZGESETZES FÜR STUDENTINNEN

- ▷ Grundsätzlich sind die Leiter\*innen der Kurse und Praktika verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und entsprechende Schutzmaßnahmen für die Studierenden festzulegen (auch zum Mutterschutz im Falle einer Schwangerschaft oder des Stillens).
- ▷ Bei Bekanntgabe einer Schwangerschaft muss die Gefährdungsbeurteilung (gemeinsam mit der Studentin) überprüft und individualisiert werden. Die festgelegten Maßnahmen müssen eingehalten werden. Nach Möglichkeit sollen der Studentin keine Nachteile für den Ablauf ihres Studiums entstehen. Sofern Studentinnen an Prüfungen, studienrelevanten Praktika oder Labortätigkeiten nicht oder nur bedingt teilnehmen können, sollten eine Umgestaltung bzw. Anpassung der Studienleistungen und erforderlichenfalls Ersatzleistungen angeboten werden.
- ▷ Die individuelle Gefährdungsbeurteilung wird nach Beurteilung durch die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst wieder an die Abteilung Studium und Lehre, Wilhelmsplatz 4 und von dort an das Gewerbeaufsichtsamt weitergeleitet.

<sup>1</sup> Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Personen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen, unabhängig von dem in ihrem Geburtseintrag angegebenen Geschlecht (s. Leitfaden zum Mutterschutz des BMFSFJ)

### GEFÄHRDENDE TÄTIGKEITEN

Folgende Tätigkeiten können z. B. mit besonderen Gesundheitsgefahren für Schwangere und Stillende einhergehen. Deshalb dürfen sie mit diesen Tätigkeiten NICHT beauftragt werden.

#### Infektionsgefahren

- ▷ Labortätigkeiten mit potentiell infektiösem Material (humane, tierische, pflanzliche Proben)
- ▷ Umgang mit potentiell infektiösen Tieren (bei fehlender Immunität)
- ▷ Kontakt mit infektiösen Patienten, insbesondere in der Kinderklinik oder auf der Infektionsstation
  
- ▷ Tätigkeiten am Patienten, die den Umgang mit kontaminierten spitzen oder scharfen Gegenständen und Geräten erfordern (z.B. Blutentnahmen, Verabreichen von Injektionen, Legen von Zugängen)
- ▷ Tätigkeiten in der Notfallambulanz der UMG
- ▷ ungeschützter Umgang mit potentiell infektiösen Körperflüssigkeiten

#### Gefährdungen durch Gefahrstoffe

- ▷ Umgang mit Gefahrstoffen, insbesondere KMR-Stoffen (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch)
- ▷ Umgang mit Zytostatika, Begasungs- bzw. Desinfektionsmitteln (z.B. Ethylenoxid, Formaldehyd)
- ▷ Exposition gegenüber Narkosegasen

#### Gefährdung durch ionisierende Strahlen

- ▷ Tätigkeiten im Kontrollbereich von Röntgenanlagen oder -strahlern
- ▷ Umgang mit Radioisotopen oder mit Patienten nach Verabreichung von Radioisotopen bis zum ausreichenden Abklingen der Aktivität des Isotops

#### Weitere Gefährdungen

- ▷ Arbeiten mit erheblichem Strecken oder Beugen, dauerndem Hocken oder Bücken
- ▷ regelmäßiges Heben von Lasten über 5 kg, gelegentliches Heben über 10 kg
- ▷ ständiges Stehen (länger als 4 Stunden täglich ab dem fünften Schwangerschaftsmonat)
- ▷ erhöhte Unfallgefahr (z. B. durch Tierbisse oder aggressive Patienten z. B. in der Psychiatrie)
- ▷ Arbeiten unmittelbar am Magnetresonanztomographen während des Betriebes
- ▷ Arbeiten in Lärmbereichen über 80 dB(A)
- ▷ Nachtdienste, überlange Arbeitszeiten (über 8,5 Stunden pro Tag)

### WICHTIGE REGELUNGEN FÜR STUDENTINNEN NACH DEM MUTTERSCHUTZGESETZ

- ▷ Es besteht ein Tätigkeitsverbot beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen oder/und gefährdenden Tätigkeiten.
- ▷ Bei Gefährdungen werden Schutzmaßnahmen ergriffen. Es sollen möglichst keine Nachteile aufgrund von Schwangerschaft, Entbindung oder Stillzeit entstehen. Sofern eine Teilnahme an Prüfungen oder studienrelevanten Praktika und Labortätigkeiten nicht oder nur bedingt möglich ist, kann in Absprache mit dem jeweiligen Studienbüro/Prüfungsamt ggf. eine Umgestaltung bzw. Anpassung der Studienleistungen vorgenommen werden.
- ▷ Das Mutterschutzgesetz sieht Schutzfristen sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und acht Wochen nach der Entbindung vor. Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung um den Zeitraum der Verkürzung der Schutzfrist vor der Entbindung. Die Schutzfrist verlängert sich nach der Entbindung automatisch auf zwölf Wochen bei Frühgeburten, Mehrlingsgeburten und auf Antrag, wenn innerhalb von acht Wochen nach der Geburt eine Behinderung des Kindes festgestellt wird.
- ▷ Während dieser Schutzfristen dürfen Studentinnen nur dann an Prüfungen und Lehrveranstaltungen, Exkursionen, Praktika teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangen und aus gesundheitlichen

- Gründen nichts dagegenspricht. Dafür ist eine formlose Erklärung beim zuständigen Studiendekanat einzureichen. Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Studentin nicht mehr teilnehmen will oder kann.
- ▷ Einschränkungen der Studententätigkeit: Es darf keiner Tätigkeit (z.B. Lehrveranstaltung) nach 20.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen (z.B. Wochenendseminare) nachgegangen werden. Doch auch hier kann das Verbot auf ausdrücklichen Wunsch ausgesetzt werden. Das absolute Beschäftigungsverbot nach 22.00 Uhr bleibt aber bestehen.
  - ▷ Für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen, sowie zum Stillen (während der ersten zwölf Monate mind. 2x täglich für eine halbe Stunde) können Studentinnen freigestellt werden.
  - ▷ Es besteht Anrecht auf die Gewährung einer ununterbrochenen Ruhezeit von 11 Stunden.

#### BEURLAUBUNG

Aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit besteht auch weiterhin die Möglichkeit zur Beurlaubung. Die Beurlaubung erfolgt auf Antrag per Online-Formular (eCampus) beim Servicebüro Studienzentrale der Abteilung Studium und Lehre <https://www.uni-goettingen.de/de/52008.html>.

Weil die aus o.g. Gründen beurlaubten Studentinnen die Möglichkeit haben, während der Beurlaubung weiterhin bis zu 50 % der Studienleistungen zu erbringen, gelten auch hier die mutterschutzrechtlichen Regelungen, und es erfolgt eine entsprechende Meldung an das Gewerbeaufsichtsamt.

#### BERATUNGSANGEBOTE / ANSPRECHPERSONEN

##### Für Studentinnen und Lehrende

- ▷ Die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst bietet Studentinnen während der gesamten Schwangerschaft und Stillzeit (ggf. auch bereits vor der Schwangerschaft) Beratung und Unterstützung an (vertrauliches Beratungsgespräch, ärztliche Schweigepflicht). Terminvereinbarung unter Tel. 39-60120.
- ▷ Lehrenden aller Fakultäten steht die Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst für Beratungen zur Gefährdungsbeurteilung, insbesondere auch bezüglich des Mutterschutzes zur Verfügung.  
Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst für die Universitätsmedizin und die Universität Göttingen  
<http://www.betriebsarzt.med.uni-goettingen.de/>
- ▷ Auskünfte zum organisatorischen Ablauf und ggf. zu Ansprechpersonen in den Fakultäten erteilt die Abteilung Studium und Lehre (Frau Schild, Tel.: 39-27219).
- ▷ Vom jeweiligen Studiendekanat der zuständigen Fakultäten erhalten Studentinnen Unterstützung bei der Studienorganisation.

Im Studiendekanat der UMG erhalten Studentinnen zudem einen internen Mutterschutzpass sowie einen Elternpass für Studierende mit Kind (Chipkarte). Ansprechpartner/innen im Studiendekanat der UMG:

Medizin/Zahnmedizin Vorklinik: Frau Dawe: Tel. 39-65882 und Frau Roselieb: Tel. 39-65881 oder

Mail: [vorklinik.studiendekanat@med.uni-goettingen.de](mailto:vorklinik.studiendekanat@med.uni-goettingen.de)

Medizin/Zahnmedizin Klinik: Frau Junga-Parschau: Tel. 39-63383 oder

Mail: [ujunga@med.uni-goettingen.de](mailto:ujunga@med.uni-goettingen.de)

Praktisches Jahr: Frau Niemeyer: Tel. 39-63387 oder

Mail: [christina.niemeyer@med.uni-goettingen.de](mailto:christina.niemeyer@med.uni-goettingen.de)

Molekulare Medizin BA/MA: Dr. E. Meskauskas: Tel. 39-63386 oder

Mail: [meskauskas@med.uni-goettingen.de](mailto:meskauskas@med.uni-goettingen.de)

Cardiovascular Science MA: Dr. C. Würtz: Tel. 39-65849 oder

Mail: [christina.wuertz@med.uni-goettingen.de](mailto:christina.wuertz@med.uni-goettingen.de)

- ▷ Informationen und Beratung für Schwangere und zur Vereinbarkeit von Studium und Kind(ern) (u.a. Finanzierungsmöglichkeiten, Kinderbetreuungsangebote, Vernetzungsmöglichkeiten) bieten der

FamilienService der Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität (Ansprechpartnerin: Frau Hansmann, Tel. 39-22156) und das Gleichstellungsbüro der UMG (Tel. 39-69785).

Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität der Universität Göttingen

<http://www.uni-goettingen.de/de/124435.html>

Gleichstellungsbüro der Universitätsmedizin Göttingen

<http://www.med.uni-goettingen.de/de/content/service/frauenleichstellungsbuero.html>

#### WEITERE INFORMATIONEN

Ausführliche Informationen zu Mutterschutz und Elternzeit, zu Beratungsangeboten, Beschäftigungsverboten und Beschäftigungseinschränkungen finden sich im Internet:

- ▷ **Mutterschutzgesetz:**  
[https://www.gesetze-im-internet.de/muschg\\_2018/MuSchG.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/MuSchG.pdf)
- ▷ **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**  
<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/familie/familienleistungen>  
**Leitfaden zum Mutterschutz**  
<https://www.bmfsfj.de/blob/94398/3b87a5363865637dd3bf2dd6e8ec87e0/mutterschutzgesetz-data.pdf>
- ▷ **Niedersächsische Gewerbeaufsicht: Merkblätter zum Mutterschutz**  
[http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/live/live.php?navigation\\_id=11338&article\\_id=52094&psmand=37](http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de/live/live.php?navigation_id=11338&article_id=52094&psmand=37)

April 2018

## **Regeln zur Finanzierung einer Promotion im Fakultätsprogramm Biologie**

1. Erst-Betreuer, Anleiter und Promovierende(r) besprechen vor Anmeldung der Dissertation die finanziellen Rahmenbedingungen. Dies ist dem Dekanat bei Einreichung des Zulassungsantrags schriftlich nachzuweisen.
2. Neue Promotionsvorhaben dürfen nur begonnen werden, wenn die Finanzierung des/der Promovierenden für die Laufzeit von drei Jahren gesichert ist. Die Finanzierung soll mindestens mit einer 50% E13-Stelle erfolgen. In Ausnahmefällen oder zur Sicherung des Abschlusses einer Promotion kann vorübergehend (maximal zwölf Monate) auch eine Finanzierung als wissenschaftliche Hilfskraft oder durch ein Stipendium erfolgen. Ausgenommen sind von dieser Regel eine Förderung durch ein Stipendium einer anerkannten Förderinstitution.
3. Sollten sich im Verlauf der Promotion grundsätzliche Änderungen bei der Finanzierung der Promotion ergeben, sind diese unverzüglich im Betreuungsausschuss zu besprechen und alternative Finanzierungswege zu suchen. Es ist sicherzustellen, dass eine alternative Finanzierung für mindestens drei Jahre erfolgt. Sollte hier keine Lösung gefunden werden, finanziert die Fakultät die Beschäftigung des/der Promovierenden für den Betreuer vor.

Entfristung von Personalstellen im wissenschaftlichen Dienst (Funktionsstellen) –

FSK 20.4.2018 erste Lesung

Entscheidungskriterien:

- Ist die Professur eine Eckprofessur?
- Wie lange überschreitet die Beschäftigungszeit der zu entfristenden Person die des Abteilungsleiters
- Gibt es eine Planung des Instituts für den Einsatz der zu entfristenden Person nach Ausscheiden des Abteilungsleiters?

Vorschlag:

Das Einstellungsverfahren wird unter Einbeziehung des Instituts durchgeführt, es muss ein zustimmendes Votum des Instituts einschließlich der Planung für den Einsatz nach Ausscheiden des Abteilungsleiters vorliegen.



# Übersicht Entwicklung Bewerbungen zum Master

## Anzahl Bewerber, Zugelassene, Immatrikulierte

	2009			2010		
	gesamt	interne	externe	gesamt	interne	externe
Bewerber	253	42	211	387	50	337
Direktzulassung	129	34	95	109	44	65
Immatrikuliert	80	35	45	32	24	8

  

	2011			2012		
	gesamt	interne	externe	gesamt	interne	externe
Bewerber	381	51	330	458	49	409
Direktzulassung	162	42	120	293	44	249
Immatrikuliert	47	31	16	65	24	41

  

	2013			2014		
	gesamt	interne	externe	gesamt	interne	externe
Bewerber	767	84	683	743	46	697
Direktzulassung	261	64	197	171	29	142
Immatrikuliert	61	39	22	61	24	37

  

	2015			2016		
	gesamt	interne	externe	gesamt	interne	externe
Bewerber	853	73	780	721	70	651
Direktzulassung	224	41	183	159	43	116
Immatrikuliert	59	32	27	61	34	27

  

	2017			2018		
	gesamt	interne	externe	gesamt	interne	externe
Bewerber	851	86	765	798*	78	720
Direktzulassung	167	62	105			
Immatrikuliert	63	37	26			

\* Stand: 15.05.18